



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Entscheidung für mahal

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Bei dem zweiten Bestandteile unseres Problemworts sind stets zwei verschiedene Wortstämme in Erwägung gezogen worden:

a) Der eine Wortstamm ist das ursprünglich zweisilbige mahal, Gericht, Versammlung, concio, das latinisiert als mallum in den Quellen der fränkischen Zeit eine so große Rolle spielt und noch heute in Mahlstätte, Gemahl usw. erhalten ist. b) Der zweite Wortstamm ist das einsilbige māl, Flecken, Zeichen, Nota, das heute sowohl als simplex, das Mal, wie den Zusammensetzungen Denkmal, Wundmal usw. vorkommt. Die Verschiedenheit der beiden Wortstämme ist heute allgemein anerkannt³⁹⁾.

2. Die Übersicht über die überlieferten Wortformen ergibt nun, daß wir es in dem zweiten Teile unseres Problemworts mit dem zweisilbigen Stamme mahal zu tun haben und nicht mit dem einsilbigen Wortstamme mal, Zeichen. Die beiden Silben von mahal konnten zusammengezogen werden und sind später zusammengezogen worden. Aus mahal ist auch ein Wort: mal entstanden. Aber der einsilbige Stamm mal konnte nicht zweisilbig werden. Auch das zwischen den Silben stehende h ist Niederschlag eines hörbaren Lauts und nicht etwa ein Dehnungszeichen. Diese Ursprünglichkeit von mahal ist zunächst für Sachsen völlig sicher. Der Heliand überliefert, wie oben mitgeteilt, das zweisilbige Wort. Es ist völlig unbestritten, daß er auch an anderen Stellen die beiden Worte unterscheidet. Wir finden immer die Form mahal, wenn der Zusammenhang die Bedeutung Versammlung ergibt und andererseits finden wir das einsilbige mal, wenn sie sachliche Bedeutung „Zeichen“ ist. Es wird nun allgemein und mit Recht als selbstverständlich angenommen, daß das Wort hantgemal des Sachsenspiegels dasselbe Wort ist wie im Heliand, also eine jüngere Zusammenziehung vorliegt. Deshalb ist zunächst für das sächsische Gebiet als Grundwort mahal einzustellen.

Die Beobachtung der bayrischen Stellen ergibt eine Bestätigung, und zwar wie mir scheint, eine sehr überzeugende. Diejenigen Fundstellen, in denen das Wort nach seiner Bedeutung dem sächsischen Worte verwandt ist⁴⁰⁾, zeigen alle eine zweisilbige

39) Vgl. Sievers, Indogermanische Forschungen, 1894 S. 336, Alois Meister, Arch. f. Kulturgech. Bd. 4 (1906) S. 393, F. Kauffmann, Aus dem Wortschatze der Rechtsgeschichte, Ztschr. f. deutsche Phil. 1916 S. 182 ff.

40) Zweisilbige Formen zeigen zunächst die drei Salzburger Vorbehaltsstellen aus den Jahren 925, 927, 935 (hantkirnahili, hantigimali, hantkima-

Form, so daß auch das bayrische Wort aus mahal entstanden sein muß. Dagegen ist bei dem süddeutschen Worte mit dem einsilbigen mal die Bedeutung eine andere zu dem Grundworte mâl (Zeichen) passende. Die salischen Extravaganten gebrauchen mallum. Aber das doppelte l, sowie der Zusammenhang schließen jeden Zweifel daran aus, daß auch dieses Wort mit der Bedeutung Gericht auf mahal zurückgeht⁴¹⁾. Aus diesen Beobachtungen ergibt sich m. E. die Notwendigkeit, bei der Erklärung des Grundworts von der zweisilbigen Form und einer früheren Bedeutung, Gericht, Versammlung usw. auszugehen, dagegen die Zusammensetzungen mit dem einsilbigen mal aus der Untersuchung auszuschalten^{41a)}.

3. Herbert Meyer erkennt das Bestehen der beiden Worte an und ebenso den Ursprung der zweisilbigen Form. Aber er hat sich doch dazu entschlossen, unser Problemwort in allen seinen Formen aus der Zusammensetzung von hand (manus) mit dem Grundworte mal (Zeichen) abzuleiten und auch dazu, gelegentlich von „einem“ Worte zu sprechen⁴²⁾.

In seinem Gedankengange lassen sich m. E. folgende Glieder unterscheiden:

I. Das erste Glied ist die Annahme einer vollständigen Verschmelzung der beiden Worte. Meyer meint die Scheidung sei nicht durchzuführen: „In Wahrheit ist in dem Wort, das auf gotisch ‚mapal‘ zurückgeht und die Grundbedeutung ‚Gerichtsverhandlung, feierliche Rede‘ hat, schon in althochdeutscher und altsächsischer Zeit aus ‚mahal‘ ‚mal‘ geworden, und die beiden nunmehr gleichlautenden Wörter ‚mâl‘ und ‚mâl‘ sind völlig miteinander verquickt

hili). Aus dem 12. Jahrhundert haben wir in der Genesisstelle handgemahle, und in dem Codex Falkensteinensis ebenfalls hantgemahle. Dem 13. Jahrhundert gehört die Schergenstelle an (pro hantgimachil). Die Form verblaßt allmählich in den viel jüngeren Flurbezeichnungen (handgemehel 1413, Handgemähl 1608, Handmahlwald?). Vgl. unten § 31.

41) Vgl. unten § 31 a. E.

41a) Die Voraussetzung ist gegeben bei der Glosse Keronis (Anm. 42), bei der Parcivalstelle (Hantgemal S. 44), bei der Stelle der Kaiserchronik (Meyer S. 31) und bei den von Meyer S. 13 ff. angeführten Stellen.

42) Er findet S. 16 das früheste Vorkommen des Wortes überhaupt in der Glossa Keronis; Elias Steinmeyer und Eduard Sievers, Die althochdeutschen Glossen I (1879) S. 170 f., Z. 17 f.; manuscriptio handcascip, hantkiscip edho hantmal. Diese Stelle ist eine Fundstelle für handmal (Zeichen), aber überhaupt keine Fundstelle für unser Problemwort handmahal (Gericht).